Allgemeine Bedingungen | Montage-Proben



INHALTSVERZEICHNIS

		SEITE
Artikel 1 -	Versicherbare Gegenstände	2
Artikel 2 -	Deckungen	2
Artikel 3 -	Zusatzdeckungen	2
Artikel 4 -	Ausschlüsse	3
Artikel 5 -	Deklarierter Wert - Unterversicherung	5
Artikel 6 -	Inkrafttreten - Dauer	5
Artikel 7 -	Prämie	5
Artikel 8 -	Sonderverpflichtungen	6
Artikel 9 -	Verpflichtungen im Schadensfalle - Reparaturgenehmigung	6
Artikel 10 -	Abschätzung der Schäden	7
Artikel 11 -	Berechnung der Entschädigung	7
Artikel 12 -	Surrogation	9
Artikel 13 -	Kündigung des Vertrags	10
Artikel 14 -	Mitteilungen	10
Artikel 15 -	Kollektiv-Police	10
Artikel 16 -	Verschiedenes	11

ARTIKEL 1 - VERSICHERBARE GEGENSTÄNDE

- a) Metallkonstruktionen mit oder ohne mechanische und/oder elektrische Anlagen;
- b) Mechanische, elektrische oder elektronische Maschinen, Geräte und Anlagen;
- c) Montageausrüstung;
- d) andere Gegenstände, die sich auf der Montagestelle befinden.

ARTIKEL 2 - DECKUNGEN

Die Gesellschaft verpflichtet sich dazu, den Versicherungsnehmer zu entschädigen für unvorhersehbare und plötzliche Schäden an den in den Besonderen Bedingungen dieses Vertrags umschriebenen Gegenständen, die sich während der darin festgesetzten Montage- und Probefristen ereignen und auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- a) Ungeschicklichkeit, zufällige Fahrlässigkeit, Unerfahrenheit, Vandalismus oder Böswilligkeit von Personalmitgliedern des Versicherungsnehmers oder von Dritten.
 - Unter Vandalismus verstanden wird jede unmotivierte Handlung wodurch jemand ein Gut beschädigt oder zerstört.
 - Unter Böswilligkeit verstanden wird jede absichtliche Handlung mit der Absicht, Schaden zuzufügen.
- b) Fehler in der Gestaltung, der Konstruktion, der Berechnung, den Plänen, der Baustelle, der Montage, Mängel oder Fehler im Material,
- c) Sturz, Anprall, Zusammenstoss und Eindringung eines Fremdkörpers sowie alle anderen Montageunfälle,
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion ausser der von Sprengstoffen, Anpralle mit allen Luft- oder Raumfahrzeugen sowie mit anderen dabei weggeschleuderten oder umgestossenen Gegenständen,
- e) Sturm und Hagel, Frost, Eisgang, Erdrutsch und -senkung.

Der Verlust oder die Beschädigung von versicherten Gegenständen infolge eines einfachen Diebstahls oder Einbruchdiebstahls oder eines Diebstahlversuchs auf der Montagestelle werden unvorhersehbaren und plötzlichen Schäden gleichgestellt.

ARTIKEL 3 - ZUSATZDECKUNGEN

Gegen ausdrückliche Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen und Zahlung einer Zusatzprämie kann die Gesellschaft auch folgende Deckungen gewähren:

- a) die beim Laden, Befördern und Entladen der bezeichneten Güter entstandenen Schäden,
- b) die Zusatzkosten wie z.B.:
 - beschleunigter Transport,
 - Überstunden,
 - Nachtarbeit,
 - Einschaltung von ausländischen Technikern.

ARTIKEL 4 - AUSSCHLÜSSE

- A. Ungeachtet der Initialursache sind von der Versicherung ausgeschlossen alle Schäden :
 - 1. die auf die Nichteinhaltung der Regeln der Kunst zurückzuführen sind;
 - die auf den Verschleiss und/oder die vorzeitige Ermüdung zurückzuführen sind infolge der Tatsache, dass der versicherte Gegenstand dem Zweck wofür er dienen soll, nicht entspricht, selbst wenn er keine Mängel oder Konzeptionsfehler aufweist;
 - 3. die auf Mängel oder Fehler zurückzuführen sind, die beim Versicherungsabschluss bereits bestanden und dem Versicherungsnehmer hätten bekannt sein müssen;
 - 4. die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit einem der nachstehenden Fälle :
 - a) Krieg oder Ereignisse gleicher Art und Bürgerkrieg;
 - b) Arbeitskonflikte und jede Gewalttat mit kollektiver (politischer, sozialer, wirtschaftlicher oder ideologischer) Triebfeder, mit Erhebung gegen die Obrigkeit verbunden oder nicht, einschliesslich Anschläge sowie Vandalismus- und Böswilligkeitstaten mit kollektiver Triebfeder.

Unter Arbeitskonflikt verstanden wird jede kollektive Beanstandung in gleich welcher Form, im Rahmen von Arbeitsverhältnissen einschliesslich Streik und Aussperrung, d.h.:

- Streik : abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellen, Beamten oder Selbständigen;
- Aussperrung: vorübergehende Schliessung eines Betriebs durch den Arbeitgeber, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Unter Anschlag verstanden wird jede Form von Aufstand, Volksbewegung, Terror- oder Sabotageakt, d.h.:

- Aufstand: eine, selbst nicht abgesprochene, gewalttätige Kundgebung einer Gruppe von Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentliche Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken:
- Volksbewegung: eine, selbst nicht abgesprochene, gewalttätige Kundgebung einer Gruppe von Personen, die zwar keine Revolte gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert;
- Terror- oder Sabotageakt : heimlich organisierte Aktion mit ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt geübt wird oder wobei Güter vernichtet werden :
 - entweder um die öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Verunsicherung zu schaffen (Terrorismus),
 - oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Behörde oder eines Unternehmens zu stören (Sabotage);

- e) Beschlagnahme in irgendwelcher Form, gänzliche oder teilweise Besetzung der Räumlichkeiten, in denen die versicherten Güter sich befinden, von einer Militär- oder Polizeibehörde, oder von regelmässigen oder unregelmässigen Kämpfern;
- 5. verursacht durch (oder die Erschwerung von Schäden verursacht durch):
 - Geräte, die dazu bestimmt sind, zu explodieren durch Strukturänderung des Atomkerns;
 - Kernbrennstoffe, radioaktive Produkte oder Abfallstoffe oder irgendwelche Quellen ionisierender Strahlungen;
- 6. infolge des Inbetriebhaltens oder der Wiederinbetriebnahme eines beschädigten Gegenstands, vor endgültiger Instandsetzung oder bevor der Gegenstand erneut regelmässig funktioniert;
- 7. verursacht durch Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben und jede andere Naturkatastrophe.

B. Ebenfalls ausgeschlossen sind:

- die Schäden, die aus dem Nutzungsausfall hervorgehen, der Gewinnausfall, der Nutzungsentzug, der Verlust von Kundschaft, die vertraglichen Geldstrafen, die Konventionalstrafen für den Rückstand bei der Fertigstellung und für Minderertrag;
- die Verluste, die Kosten der Entfernung oder der Wiederanbringung der Halbfabrikate oder aller sonstigen in den Maschinen, Leitungen oder Behältern befindlichen Produkten. Dieser Ausschluss gilt nicht für die dielektrischen Flüssigkeiten;
- 3. die Verluste oder Schäden, die unmittelbar durch die Proben an den wärmebeständigen Verkleidungen verursacht werden;
- 4. die Kosten einer Wiederinstandsetzung oder eines Wiederaufbaus, um Überprüfungen, Berichtigungen durchzuführen oder Änderungen oder irgendwelche Verbesserungen vorzunehmen;
- 5. die Kosten der Aufspürung oder der Abschätzung der Schäden;
- 6. die Kosten, um die versicherten Güter mit den vertraglichen Angaben oder den Anforderungen einer eventuellen Kontrollebehörde in Übereinstimmung zu bringen;
- 7. die ästhetischen Schäden;
- 8. die Kosten der Wiederherstellung von Zeichnungen, Modellen, Giessformen und Matrizen, die für die Durchführung einer Reparatur erforderlich sind, die Kosten der Aufspürung der Ursache und der Folgen eines Irrtums, die Kosten der Wiederaufzeichnung der Daten, die auf irgendeinem Datenträger gespeichert sind (Karten, Scheiben, Bänder, usw. ...);
- 9. die Kosten bezüglich der Not- oder vorläufigen Reparaturen.
- C. Ausgeschlossen ist jeder Verlust, der bei einer periodischen Inventarprüfung oder Kontrolle festgestellt wird.

ARTIKEL 5 - DEKLARIERTER WERT - UNTERVERSICHERUNG

Der deklarierte Wert wird auf die Verantwortung des Versicherungsnehmers festgesetzt. Dieser Wert muss für jeden Gegenstand jederzeit dem Ersatzneuwert, d.h. dem um die Verpackungs-, Fracht- und Montagekosten, sowie um die eventuellen Steuern und Gebühren erhöhten Preis ohne Rabatt einer völlig gleichartigen, neuen, separat gekauften Sache gleichkommen, wobei die vom Versicherten abzugsfähige MwSt. unberücksichtigt bleibt.

Es gibt Unterversicherung und Anwendung der Verhältnisregel, wenn der deklarierte Wert des beschädigten Gegenstands niedriger ist als sein Ersatzneuwert oder, in Ermangelung einer ausdrücklichen Bezeichnung, wenn der deklarierte Wert für die Gesamtheit ihren Ersatzneuwert unterschreitet.

ARTIKEL 6 - INKRAFTTRETEN - DAUER

- A. Der Vertrag ist gebildet nachdem er von den Parteien unterzeichnet worden ist. Die unterzeichnenden Versicherungsnehmer eines selben Vertrags sind solidarisch und unteilbar verpflichtet. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch erst nach Zahlung der Prämie.
- B. Innerhalb der Beschränkungen der Montage- und Probeperioden, beginnt die Verbindlichkeit der Gesellschaft für jeden Gegenstand nach dessen Entladung auf der Montagestelle und endet sie am ersten der folgenden Daten: Ende der in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Probeperiode, vorläufige Abnahme, Inbetriebnahme oder Inbetriebsetzung.
- C. Bei Unterbrechung der Montage kann die Versicherung mittels Sondervereinbarung vollständig oder teilweise aufgehoben werden.

Die Dauer der Proben wird jedoch nie, ob es eine Unterbrechung gab oder nicht, die in den Besonderen Bedingungen festgesetzte Periode überschreiten. Jede Verlängerung der vorgesehenen Versicherungsperioden muss Gegenstand einer vorherigen Sondervereinbarung sein.

ARTIKEL 7 - PRÄMIE

Die Prämie ist einmalig, unteilbar und im voraus zahlbar beim Empfang einer Fälligkeitsanzeige oder gegen Vorlage einer Prämienabrechnung.

Sie wird berechnet auf Grund der deklarierten Werte und der in den Besonderen Bedingungen festgestellten Perioden.

Dem Versicherungsnehmer obliegen ebenfalls alle Kosten, Gebühren und anderen heutigen oder künstigen Lasten kraft dieses Vertrags. Sie werden gleichzeitig mit der Prämie erhoben.

ARTIKEL 8 - BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

A. Beim Vertragsabschluss.

Der Versicherungsnehmer muss alle ihm bekannten Umstände genau mitteilen, von denen er normalerweise annehmen muss, dass sie für die Gesellschaft Angaben bilden, auf die sie sich bei der Beurteilung des Risikos stützen muss.

B. Im Laufe des Vertrags.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die neuen Umstände oder die geänderten Umstände, die zu einer erheblichen und dauerhaften Änderung des Risikos des Eintritts der versicherten Gefahren führen könnten, anzuzeigen, u.a. im Falle der ungebräuchlichen Einstellung der Arbeiten oder jeder wesentlichen Änderung in den von ihm beim Vertragsabschluss erteilten Auskünfte.

C. Der Versicherungsnehmer muss der Gesellschaft und ihren Bevollmächtigten jederzeit den Zutritt zu der Baustelle gewähren.

D. Der Versicherungsnehmer muss:

- 1. darauf achten, dass die vorgesehenen Sicherheits- und Überwachungsvorrichtungen vor den Proben eingeschaltet werden:
- 2. dafür sorgen, dass das Material und die Anlagen, die zur Durchführung der Arbeiten dienen, betriebsfähig sind;
- 3. alle Behebungsmassnahmen treffen, nachdem er an einem versicherten Gut einen Mangel festgestellt hat, der normalerweise serienweise vorkommen kann.

Wenn der Versicherungsnehmer die obenerwähnten Verpflichtungen nicht erfüllt, wird die Gesellschaft ihre Leistung bis zur Höhe des von ihr erlittenen Schadens herabsetzen.

ARTIKEL 9 - VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL - REPARATURGENEHMIGUNG

A. Im Schadensfall muss der Versicherungsnehmer:

- 1. alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um den Umfang der Schäden abzuschwächen. Zu diesem Zweck wird er ggf. die Weisungen der Gesellschaft befolgen;
- 2. die Gesellschaft unverzüglich davon telefonisch, telegrafisch oder per Fax am Gesellschaftssitz benachrichtigen; wenn die Anzeige telefonisch erfolgt, muss sie innerhalb von 5 Tagen nach dem Schadenseintritt schriftlich bestätigt werden.
 - Im Falle eines Diebstahls oder absichtlich verursachter Schäden, unverzüglich Klage bei der Gerichtsbehörde erheben:
- 3. der Gesellschaft baldmöglichst die Auskünfte über die Ursache, den Umfang und den Hergang des Schadensfalls erteilen;
- 4. bei der Ermittlung der Ursachen und des Hergangs des Schadensfalls völlig mitwirken. Zu diesem Zweck wird er alle erforderlichen Untersuchungen gestatten und die beschädigten Gegenstände nicht ändern oder verlegen, wodurch die Untersuchung erschwert oder sogar unmöglich gemacht werden könnte;

- 5. der Gesellschaft alle Auskünfte und Belege erteilen, die die Veranschlagung des Schadensbetrags ermöglichen können und die Arbeitslohnkosten und die Kosten der Materialkosten und Ersatzteile anhand von Rechnungen oder irgendwelchen anderen Dokumenten belegen können;
- 6. der Gesellschaft bei der Ausübung ihres Regressrechtes gegen die haftpflichtigen Dritten jede technische oder sonstige Hilfe leisten. Die Gesellschaft wird dem Versicherungsnehmer die Kosten dieser Hilfe vergüten.
- B. Der Versicherungsnehmer wird den beschädigten Gegenstand wiederherstellen lassen dürfen, wenn er die Genehmigung der Gesellschaft bekommen hat oder wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von 5 Tagen nach der schriftlichen Anzeige des Schadensfalls reagiert hat, in welchem Fall er sich dazu verpflichtet, die beschädigten Teile aufzubewahren.
- C. Wenn der Versicherungsnehmer eine der obigen Obliegenheiten nicht erfüllt, wird die Gesellschaft ihre Leistung bis zur Höhe des von ihr erlittenen Schadens herabsetzen.

ARTIKEL 10 - ABSCHÄTZUNG DER SCHÄDEN

A. Der Betrag der Schäden, der Ersatzneuwert und der Realwert der beschädigten Güter werden gütlich oder von zwei Experten abgeschätzt, wobei der eine vom Versicherungsnehmer, der andere von der Gesellschaft ernannt wird.

Einigen sie sich nicht, so wählen die Experten einen dritten Sachverständigen, mit dem sie zusammenwirken und mit Stimmenmehrheit entscheiden.

Wenn es keine Mehrheit gibt, so ist die Meinung des dritten Experten ausschlaggebend. Die Experten sind ebenfalls damit beauftragt, sich zu den Schadensursachen zu äussern.

- B. Unterlässt eine der Parteien es, ihren Sachverständigen zu ernennen oder einigen die beiden Sachverständigen sich nicht über die Wahl des dritten Experten, so kann ihn die zuerst handelnde Partei durch den Vorsitzenden des zuständigen erstinstanzlichen Gerichts ernennen lassen. Wenn einer der Sachverständigen seinen Auftrag nicht erfüllt, wird er auf die gleiche Weise und unbeschadet der Rechte der Parteien ersetzt.
- C. Jede Partei trägt die Kosten und Gebühren ihres Experten. Die Kosten und Gebühren des dritten Experten sowie die Kosten der gerichtlichen Ernennung werden je zur Hälfte von der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer getragen.
- D. Die Expertise oder jede andere Verrichtung zur Feststellung der Schäden verletzt die Rechte und Ausschlüsse nicht, die die Gesellschaft geltend machen könnte.

ARTIKEL 11 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

A. Die Entschädigung wird berechnet:

1. indem man die für die Wiederherstellung des vor dem Schadensfall betriebsfähigen Zustands eines beschädigten Gutes erforderlichen Lohn-, Material- und Ersatzteilekosten (siehe B. und C. weiter unten) zusammenzählt;

- 2. indem man die unter 1. berücksichtigten Kosten um die ggf. in dem Vertrag vereinbarten Abschreibungen für Abnutzung herabsetzt;
- indem man das Ergebnis von 2. auf den Realwert des Gutes unmittelbar vor dem Eintritt des Schadensfalls beschränkt, d.h. auf den Ersatzneuwert am Schadenstage abzüglich der Abnutzung und der technischen Wertminderung;
- 4. indem man das Ergebnis von 3. um den Wert der Reste und der noch auf irgendwelche Weise brauchbaren Teile herabsetzt;
- 5. indem man das Ergebnis von 4. um die im Vertrag festgesetzte Selbstbeteiligung herabsetzt. Werden durch ein selbes Schadensereignis mehrere versicherte Güter betroffen, so wird nur die höchste Selbstbeteiligung berücksichtigt;
- indem man, im Falle der Unterversicherung, auf das Ergebnis von 5. das Verhältnis zwischen dem für die Gesamtheit der versicherten Güter deklarierten Wert und dem Wert, der hätte versichert sein müssen, anwendet.

Die Entschädigung für jedes beschädigte Gut darf keineswegs den deklarierten Wert überschreiten.

Die Gesellschaft trägt die Rettungskosten (siehe D. weiter unten), wenn sie mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters aufgebracht wurden, auch wenn die unternommenen Schritte erfolglos geblieben sind. Diese Kosten sind beschränkt auf den deklarierten Wert mit einem Höchstbetrag von 21.482.871 EUR.

Dieser Betrag ist an die Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer gebunden, wobei die Grundindexziffer die vom Monat Januar 2001, d.h. 131,46 (Grundlage 1988 = 100) ist.

B. Die Lohnkosten werden folgenderweise berechnet:

1. unter Berücksichtigung:

- a) der Lohn- und Reisekosten bezüglich des Abbaus, der Instandsetzung und des Wiederaufbaus, unter Berücksichtigung der gewöhnlich in Belgien für während der normalen Arbeitsstunden ausgeführte Arbeiten, in Rechnung gestellten Löhne und Reisekosten;
- b) mittels ausdrücklicher Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen, der Mehrkosten für die ausserhalb der normalen Arbeitsstunden ausgeführten Arbeiten, bis zur Höhe von 50 % der unter a) herangezogenen Kosten;
- c) mittels ausdrücklicher Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen, wenn für die Arbeiten ausländische Techniker eingesetzt werden, des Teils der Löhne, der die unter a) weiter oben erwähnten gewöhnlichen Löhne überschreitet, der Reise- und Aufenthaltskosten und im allgemeinen aller Mehrkosten, die auf den Einsatz dieser Techniker zurückzuführen sind. Der Betrag dieser Leistung ist im Vertrag festgesetzt;
- 2. indem man den Betrag der unter 1. erwähnten Kosten um die diesbezüglichen Steuern erhöht, wobei die für den Versicherten abzugsfähige MwSt. unberücksichtigt bleibt.

- C. Die Material- und Ersatzteilekosten werden folgenderweise berechnet:
 - 1. unter Berücksichtigung:
 - a) der Kosten für die benutzten Stoffe und Ersatzteile, sowie der Kosten für die billigste Beförderung dieser Stoffe und Teile;
 - b) mittels ausdrücklicher Vereinbarung, der Mehrkosten für Eilfrachten, bis zur Höhe von 50 % der unter a) herangezogenen Frachtkosten.
 - 2. indem man den Betrag der unter 1. erwähnten Kosten um die diesbezüglichen Gebühren und Steuern erhöht, wobei die für den Versicherten abzugsfähige MwSt. unberücksichtigt bleibt.
- D. Bei den Rettungskosten handelt es sich um die Kosten, die hervorgehen aus :
 - den von der Gesellschaft verlangten Massnahmen, um dem Schadensfall vorzubeugen oder dessen Folgen abzuschwächen;
 - den vernünftigen Massnahmen, die auf eigene Initiative vom Versicherten ergriffen werden, um dem Schadensfall im Falle einer drohenden Gefahr vorzubeugen oder dessen Folgen vorzubeugen oder abzuschwächen, soweit:
 - es sich um dringende Massnahmen handelt, die der Versicherte unverzüglich ergreifen muss, ohne die Möglichkeit zu haben, die Gesellschaft zu benachrichtigen und ihre vorhergehende Genehmigung zu bekommen, bei Strafe von Schädigung der Interessen Letzterer,
 - es eine drohende Gefahr gibt, das heisst dass, in Ermangelung dieser Massnahmen, ein Schadensfall unmittelbar und gewiss stattfinden würde.
- E. Nicht als Lohnkosten und Material- und Ersatzteilekosten betrachtet werden, und daher zu Lasten des Versicherungsnehmers bleiben : die reparaturbedingten Mehrkosten durch Überholungen, Änderungen oder Verbesserungen.
- F. Die Verpflichtungen der Gesellschaft für diesen Schadensfall enden sobald das beschädigte Gut in seinem Zustand vor dem Schadensfall wiederhergestellt wird.
- G. Der Versicherungsnehmer wird keinesfalls dazu berechtigt sein, der Gesellschaft das beschädigte Gut zu überlassen.

ARTIKEL 12 - SURROGATION

Durch das blosse Bestehen des Vertrags wird die Gesellschaft in alle Rechte und Ansprüche des Versicherungsnehmers eingesetzt.

ARTIKEL 13 - KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

- A. Die Gesellschaft kann den Vertrag völlig oder teilweise kündigen:
 - 1. im Falle der Nichtzahlung der Prämie;
 - 2. in allen im Artikel 8 vorgesehenen Fällen, bezüglich der Beschreibung und der Änderung des Risikos;
 - 3. nach jedem angezeigten Schadensfall bezüglich des Vertrags.
- B. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag, falls er teilweise gekündigt wird, kündigen mit Wirkung am Tag, an dem diese teilweise Kündigung selbst Wirkung hat.

ARTIKEL 14 - ZUSTELLUNGEN

A. Der Wohnsitz der Parteien wird von Rechts wegen gewählt, nämlich jener der Gesellschaft an ihrem Hauptsitz in Belgien und jener des Versicherungsnehmers an der im Vertrag angegebenen oder der Gesellschaft später mitgeteilten Adresse.

Für die Ernennung der im Artikel 10 vorgesehenen Sachverständigen oder Schiedsrichter durch den Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts wählt der Versicherungsnehmer, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, jedoch Wohnsitz an der Lage des Risikos, über dessen Versicherung die Bestreitung entstanden ist.

Jede Mitteilung erfolgt gültig an diesen Anschriften, selbst den Erben oder Rechtsnachfolgern des Versicherungsnehmers gegenüber und solange Letztere der Gesellschaft keine Adressenänderung mitgeteilt haben.

Bei Mehrheit von Versicherungsnehmern wird angenommen, dass jede Mitteilung an einen von ihnen, auch allen anderen zugestellt wird.

B. Jede Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, durch Schreiben, das an den Empfänger ausgehändigt wird gegen Empfangsbescheinigung, oder durch Gerichtsvollzieherbescheid.

Die Fristen fängen an zu laufen, am Tag, nachdem der eingeschriebene Brief bei der Post abgegeben wurde, oder am Datum der Empfangsbescheinigung oder der Zustellung des Gerichtsvollzieherbescheids.

ARTIKEL 15 - KOLLEKTIV-POLICE

- A. Wenn mehrere Gesellschaften am Vertrag beteiligt sind, wird in den Besonderen Bedingungen ein führender Versicherer bezeichnet; in Ermangelung, handelt die erste im Verzeichnis der Mitversicherer bezeichnete Gesellschaft als führenden Versicherer.
- B. 1. Die Versicherung wird von jeder Gesellschaft quotenmässig und ohne Solidarität zu den zwischen der führenden Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer geltenden Klauseln und Bedingungen abgeschlossen.

- 2. Die ausländischen Mitversicherer wählen ihren Wohnsitz in ihrem Betriebssitz in Belgien oder, in Ermangelung, an der von ihnen in dem Vertrag angegebenen Adresse; sie erkennen die Zuständigkeit der belgischen Gerichte an.
- C. 1. Die führende Gesellschaft erstellt den Vertrag und die Nachträge, die von allen beteiligten Parteien unterzeichnet werden müssen. Der Vertrag wird in doppelter Ausfertigung erstellt. Ein Exemplar ist bestimmt für den Versicherungsnehmer, das andere wird von der führenden Gesellschaft für Rechnung der Mitversicherer aufbewahrt.
 - 2. Die führende Gesellschaft stellt jedem anderen Mitversicherer eine Abschrift des Vertrags zu, wobei der Empfang der Abschriften durch die Unterzeichnung der Unterlagen bestätigt wird.
 - 3. Die führende Gesellschaft gilt als Bevollmächtigte der Mitversicherer, um alle im Vertrag vorgesehenen Anzeigen in Empfang zu nehmen. Der Versicherungsnehmer kann ihm alle Zustellungen und Mitteilungen schicken, ausser derjenigen, die sich auf eine gegen die anderen Mitversicherer erhobene Klage beziehen. Die führende Gesellschaft benachrichtigt die Mitversicherer.
 - 4. Die führende Gesellschaft erhält die Schadensanzeige. Sie veranlasst das Erforderliche, um die Schadensfälle zu regulieren und wählt zu diesem Zweck den Experten der Gesellschaft, unbeschadet jedoch des Rechtes jedes Mitversicherers, der Expertise von einem Bevollmächtigten seiner Wahl nachgehen zu lassen.

ARTIKEL 16 - VERSCHIEDENES

- 1.1. Der Vertrag wird durch das belgische Gesetz geregelt.
- 1.2. Jedes Problem bezüglich eines Vertrags kann von dem Versicherungsnehmer der Gesellschaft vorgelegt werden durch Vermittlung ihrer üblichen Vermittler. Wenn der Versicherungsnehmer der Meinung ist, dass er nicht die passende Lösung bekommen hat, kann er sich noch an den Ombudsmann des Verbands der Versicherungsunternehmen (U.P.E.A.), Square de Meeûs 29, 1000 Brüssel wenden oder noch an die Versicherungsaufsichtsbehörde (O.C.A.), Avenue de Cortenbergh 61, 1000 Brüssel, unbeschadet der Möglichkeit, einen Richter hinzuzuziehen.

